



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 24. März 2026 / Nr. 224

Kantonale Volksabstimmung vom 8. März 2026: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Finanzdepartement / Bau- und Umweltdepartement / St / RELEG / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 25. März 2026

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 8. März 2026 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekannt gegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und am 16. März 2026 nach Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) im Amtsblatt (ABI 2026-00.251.235, ABI 2026-00.251.237, ABI 2026-00.251.241) veröffentlicht worden:

- Der Kantonsratsbeschluss über den Verkauf der Grundstücke WILWEST und die Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton St.Gallen ist mit 85'420 Ja-Stimmen gegen 70'794 Nein-Stimmen angenommen worden (33.24.05).
- Der Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil-Jona am Standort «Südquartier» in Rapperswil ist mit 126'276 Ja-Stimmen gegen 31'351 Nein-Stimmen angenommen worden (35.25.01).
- Der Kantonsratsbeschluss über den Bau der «Kantonsstrasse zum See» mit Kostenbeteiligung am «Anschluss Witen mit Zubringer» ist mit 83'034 Ja-Stimmen gegen 70'678 Nein-Stimmen angenommen worden (36.24.01).

Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen. Nach Art. 111 Abs. 1 WAG ist die Regierung zuständig, nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis festzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2026 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 111 Abs. 1 WAG beschliesst die Regierung:

1. Das endgültige Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 8. März 2026 wird gemäss Bericht der Staatskanzlei festgestellt.



2. a) Folgende Erlasse wurden am 8. März 2026 rechtsgültig:
 - Kantonsratsbeschluss über den Verkauf der Grundstücke WILWEST und die Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton St.Gallen;
 - Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil-Jona am Standort «Südquartier» in Rapperswil.
- b) Die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über den Bau der «Kantonsstrasse zum See» mit Kostenbeteiligung am «Anschluss Witen mit Zubringer» setzt voraus, dass das Projekt «Anschluss Witen mit Zubringer» des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) rechtskräftig wird, und wird später festgestellt.
3. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Mai 2026 angewendet.
 - Kantonsratsbeschluss über den Verkauf der Grundstücke WILWEST und die Kompensation von Fruchtfolgeflächen im Kanton St.Gallen;
 - Kantonsratsbeschluss über den Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrums Rapperswil-Jona am Standort «Südquartier» in Rapperswil.
- b) Der Vollzugsbeginn des Kantonsratsbeschlusses über den Bau der «Kantonsstrasse zum See» mit Kostenbeteiligung am «Anschluss Witen mit Zubringer» wird später festgelegt.
4. Veröffentlichung von Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

